

**Kurztitel**

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 375/1996

**§/Artikel/Anlage**

Anl. 1/37

**Inkrafttretensdatum**

01.01.1996

**Außerkrafttretensdatum**

30.06.1997

**Text**

37. VERWENDUNGSGRUPPE PT 8

Ernennungserfordernisse:

37.1. Eine in Z 37.2 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 229 Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in Z 37.3 vorgeschriebenen Erfordernisse.

37.2. Verwendung

- a) im Verwaltungsdienst
  - als Hausarbeiter,
  - im Stenotypiedienst,
- b) im Postdienst
  - im Briefzustelldienst,
  - als Fahrbegleiter auf Schienenpostkursen,
  - als Fahrbegleiter auf Straßenpostkursen,
  - im Gesamtzustelldienst,
  - im Landzustelldienst,
  - in der motorisierten Briefeinsammlung,
  - als Hausarbeiter,
  - im Stenotypiedienst,
- c) im Postautodienst
  - im Lenkerdienst mit Kraftfahrzeugen (einschließlich Omnibussen) mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7500 kg, als Werkstättenarbeiter,
  - im Stenotypiedienst,
- d) im Fernmeldedienst
  - im Fachlichen Technischen Hilfsdienst,
  - im Zeichnerdienst,
  - als Bautrupparbeiter,
  - als Meßhelfer,
  - als Spleißer und Kabellöter,
  - im Stenotypiedienst,
- e) in der Fernmeldehoheitsverwaltung als Lagerarbeiter.

37.3.

- a) Der erfolgreiche Abschluß der Pflichtschulausbildung oder die erfolgreiche Ablegung der Aufnahmeprüfung,
- b) eine zweijährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 9 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung IV oder
- c) eine sonstige Berufspraxis, die für die Verwendung von Bedeutung ist.

Definitivstellungserfordernisse:

37.4. Für die in Z 37.3 lit. a und c angeführten Beamten der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung IV.